

Betriebsatzung

des Amtes Itzstedt

für den Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“

Aufgrund der §§ 18 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 4 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom 15.09.2003 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“ erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungen der Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth und Sülfeld sind ein Eigenbetrieb des Amtes Itzstedt.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es, in dem Versorgungsgebiet (§ 1 Abs. 1) Wasser bereitzustellen und die Versorgung der in dem Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung mit Trink- und Gebrauchswasser sowie mit Löschwasser zu gewährleisten.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb kann auch die Belieferung anderer Gemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser übernehmen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Wasserwerk im Amt Itzstedt“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.533.875,64 Euro.

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein ehrenamtlicher Werkleiter bestellt; er bleibt bis zum Ablauf der Wahlzeit des Amtsausschusses im Amt.
- (2) Der Werkleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,- Euro monatlich.
Daneben werden Reise- und Fahrtkosten nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen erstattet, auch für Fahrten zwischen Wohnung und Amtssitz.

- (3) Ständiger Vertreter des Werkleiters ist der leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Itzstedt.
- (4) Dienstvorgesetzter des Werkleiters ist der Amtsvorsteher.

§ 5 Aufgaben des Werkleiters

- (1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Amtsordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Seiten vorbehalten sind.
- (2) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Werkleiter die Beschlüsse des Werkausschusses sowie des Amtsausschusses und die Entscheidungen des Amtsvorstehers in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Werkleiter hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 Abs. 1 Gemeindeordnung genügt.
- (4) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Werkleiter. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.
Dazu gehören insbesondere auch die Durchführung des Erfolgsplanes, der Abschluß von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterung und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (5) Der Werkleiter hat den Amtsvorsteher, den Amtsausschuß sowie den Werkausschuß laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen.
Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (6) Der Werkleiter hat dem Amtsvorsteher rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Amtes auswirken.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die der Amtsausschuß oder der Werkausschuß zuständig sind, hat der Werkleiter die Entscheidung des Amtsvorstehers einzuholen. Der Amtsvorsteher hat unverzüglich die Genehmigung des Amtsausschusses oder des Werkausschusses zu beantragen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter vertritt das Amt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.

- (2) Der Werkleiter ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit seiner Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von dem Werkleiter mit seiner Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“.
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die das Amt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 in die Zuständigkeit des Werkleiters fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit des Werkleiters, ist nach § 17 Amtsordnung zu verfahren.

§ 7

Werkausschuß

- (1) Der Amtsausschuß wählt für den Eigenbetrieb einen Werkausschuß, zu dem auch besonders sachkundige Bürger gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Werkausschusses sein.
- (3) Der Werkleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Werkausschusses teilzunehmen.
Er ist verpflichtet, dem Werkausschuß Auskunft zu erteilen.
Im übrigen gelten für den Werkausschuß die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse des Amtes Itzstedt.

§ 8

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Werkausschuß kann von dem Werkleiter alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlußfassung erforderlich sind; der Werkleiter soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
- (3) Der Werkausschuß entscheidet über:
 1. Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,- Euro übersteigen bis zum Höchstbetrag von 25.000,- Euro und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
 2. den Abschluß von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 10.000,- Euro übersteigt bis zum Höchstbetrag von 50.000,- Euro und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO der Amtsausschuß zuständig ist,
 3. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluß von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse und wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft,
 4. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 3.000,- Euro übersteigen bis zum Höchstbetrag von 15.000,- Euro, und den Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen – auch im Wege des Vergleichs -, wenn im Einzelfall der Betrag von 300,- Euro überschritten wird bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro. Dies gilt nicht, wenn der Erlaß oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 9 Aufgaben des Amtsausschusses

Der Amtsausschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die er gemäß § 24 a Amtsordnung in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung und § 5 Eigenbetriebsverordnung zuständig ist oder gemäß § 10 Abs. 1 Amtsordnung die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

Er beschließt ferner über die im § 8 Abs. 3 genannten Angelegenheiten, soweit die dort festgesetzten Höchstbeträge überschritten werden bzw. eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 10 Personalwirtschaft

- (1) Der Werkleiter wird auf Beschluß des Amtsausschusses bestellt und abberufen.
- (2) Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach der Hauptsatzung des Amtes Itzstedt.

Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

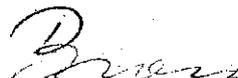
Der Werkleiter hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten ist und nicht den Werkleiter betreffen. Er ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter der Amtsverwaltung dem Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb der Amtsverwaltung zugewiesen werden sollen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wasserwerk“ vom 05.06.1992 mit ihrer I. Änderungssatzung außer Kraft.

Itzstedt, den .15.12.2003




Amtsvorsteher

Die Betriebssatzung des Amtes Itzstedt für den Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“ ist am 18.12.2003 in der Segeberger Zeitung bekanntgemacht worden. Die Satzung ist rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft getreten.
Itzstedt, den 23.12.2003

AMT ITZSTEDT
Der Amtsvorsteher